

# Elternbeirat des Gymnasiums Ernestinum Coburg

Untere Realschulstraße 2, 96450 Coburg

Tel: 09561 / 894400  
Fax: 09561 / 894444



## Wahlordnung für den Elternbeirat

Der Elternbeirat des Gymnasiums Ernestinum in Coburg erlässt gemäß Art. 68 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter/in folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

### § 1 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Abs. 1 BayEUG. Für jede volle Anzahl von fünfzig Schülern ist ein Elternbeirat zu wählen.

Danach sind – je nach Schülerzahl – zwischen mindestens fünf und maximal zwölf Mitglieder zu wählen. Der Elternbeirat wird für zwei Schuljahre gewählt.

### § 2 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Bayerische Schulordnung (BaySchO).

Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind demnach alle Erziehungsberechtigten, sowie die Eltern volljähriger Kinder, die wenigstens ein Kind am Gymnasium Ernestinum haben. Für jedes das Gymnasium Ernestinum besuchende Kind gibt es eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Erziehungsberechtigten.

Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der am Gymnasium Ernestinum tätigen Lehrer.

### § 3 Ort und Zeit der Wahl

Der/die Vorsitzende des Elternbeirats bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter/in unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 2 BaySchO.

Demnach ist die Wahl spätestens in den Oktober des Kalenderjahres zu legen, in dem die Amtszeit des vorherigen Elternbeirats (zwei Jahre) endet.

### § 4 Wahlvorstand

Der Elternbeirat beruft im Vorfeld der Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen, bestehend aus dem/der Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzenden. Einer der beiden Beisitzenden wird vom Wahlleiter zum Schriftführer bestimmt.

Die Mitwirkung im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 5 Einladung zur Wahl

Der/die Schulleiter/in lädt alle Wahlberechtigten in der Regel zwei Wochen vor der eigentlichen Wahl schriftlich ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. Mit der Einladung zur Wahl werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert (Kandidatur).

Wahlvorschläge können alle Wahlberechtigten bei dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstands schriftlich oder per E-Mail innerhalb des im Rahmen der Einladung genannten Bewerbungszeitraums einreichen. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis erklären.

## § 6 Durchführung der Wahl

Die Wahl kann schriftlich und geheim auf vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln in Form einer nicht öffentlichen Wahlversammlung in Präsenz, per Briefwahl oder (sofern technisch möglich) auch in digitaler Form über eine geeignete Plattform (z. B. [www.abstimmen.online](http://www.abstimmen.online)) erfolgen.

Der Wahlausschuss erstellt anhand der eingegangenen Vorschläge die Stimmzettel (Wahlscheine), die im Falle einer digitalen Wahl um einen zufälligen, nicht zuordenbaren einmaligen Code ergänzt, der Stimmabgabe dienen. Im Falle einer digitalen Wahl muss der Wahlschein von der Plattform bereitgestellt werden.

An jedes das Gymnasium Ernestinum besuchende Kind wird über den/die Klassenleiter/in ein Stimmzettel (Wahlschein) an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben (im Falle einer digitalen Wahl mit QR-Code). Welche/r Schüler/in welchen Wahlschein erhält wird nicht registriert. Der im Falle einer digitalen Wahl aufgedruckte Code dient lediglich dazu, den Wahlschein für die Wahl zu autorisieren. Die Ausgabe der Wahlscheine soll zuvor auf dem Elternportal (Schulmanager) mitgeteilt werden.

Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in „einem“ Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Stimmberechtigt sind bei einer Präsenzwahl nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten, bei einer Briefwahl oder digitalen Wahl alle Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie bei einer Präsenzwahl nicht anwesend sind und eine Einverständniserklärung vorliegt.

Die Abstimmung erfolgt im Falle einer Präsenz- oder Briefwahl durch die Abgabe der Stimmzettel im verschlossenen Umschlag in einem dafür bereitgestellten Behältnis oder im Falle einer digitalen Wahl online via QR-Code bzw. direkt über die ausgewählte Plattform.

Jeder Wahlberechtigte hat – je nach Schülerzahl – mindestens fünf und maximal zwölf Stimmen. Auf einzelne Kandidaten kann nur eine Stimme entfallen (keine Häufelung). Insgesamt dürfen nicht mehr als der Maximalwert vergeben werden.

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen bzw. Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

## § 7 Feststellung des Wahlergebnisses

Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder des Elternbeirats.

Das Wahlergebnis wird nach der Auszählung vom Wahlausschuss festgestellt und im Anschluss daran unverzüglich (im Falle einer Präsenzwahl) bzw. zeitnah (im Falle einer Briefwahl oder digitalen Wahl) per E-Mail/Mitteilung im Elternportal (Schulmanager) an die Wahlberechtigten als auch auf der Schul-Homepage bekanntgegeben.

Der Schriftführer des Wahlausschusses erstellt ein Protokoll über die Wahl und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Schulakten genommen wird.

### § 8 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Die eingesammelten Wahlberechtigungen werden vernichtet.

Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

### § 9 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei dem/der Schulleiter/in eingeht.

Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den/die Schulleiter/in und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

### § 10 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Gymnasiums Ernestinum.

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 07.10.2022 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Diese Wahlordnung ersetzt die bisher geltende Wahlordnung vom 16.01.2013.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 30.09.2022 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 07.10.2022 erteilt.

Coburg, 07.10.2022



Michael Bär

Vorsitzender des Elternbeirats